

Bundeseinheitliche Qualitätsstandards sowie Eignungsbeurteilung von sonstigen Baustoffen und Komponenten der Deponieabdichtungssysteme

1 Einleitung

Bis zum Inkrafttreten der Deponieverordnung (DepV) [2] sahen die abfallrechtlichen Vorschriften [3] bis [5] für die Basis- und Oberflächenabdichtung von Deponien Regelabdichtungssysteme vor. Für deren Komponenten und die Systeme insgesamt wurde die Eignung als grundsätzlich gegeben unterstellt. Davon abweichende Systeme und Komponenten konnten eingesetzt werden, wenn deren Gleichwertigkeit zu denen der Regelabdichtungssysteme nachgewiesen wurde. Unklar blieb jedoch der Maßstab für den Nachweis der Gleichwertigkeit.

Auf der Grundlage eines Beschlusses der LAGA hat die LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnische Vollzugsfragen“ die Eignung alternativer Abdichtungskomponenten und –systeme beurteilt [10]. Das Mandat dieser Ad-hoc-AG war bis zum 31. Januar 2009 befristet. Fachliche Grundlagen bildeten die von ihr erstellten Beurteilungsgrundsätze [7] bis [9]. Die darin genannten Anforderungen waren im Wesentlichen bereits vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Mitte der 90-er Jahre im Rahmen seiner bauaufsichtlichen Zulassungen aus den Anforderungen an die Regelabdichtungssysteme und deren Komponenten abgeleitet worden [11].

Mit der zum 15.07.2009 in Kraft getretenen DepV hat der Ordnungsgeber das System der Regelabdichtungssysteme verlassen. Es ist seit dem ist nur noch geregelt, ob und wie viele Abdichtungskomponenten je Deponieklasse erforderlich sind. Die Abdichtungssysteme können aus unterschiedlichen Komponenten aufgebaut sein. Durch die gleichzeitige Aufhebung von TA Abfall [4] und TA Siedlungsabfall [5] sind auch die im Anhang E der TA Abfall enthaltenen Material- und Prüfanforderungen bei der Herstellung von Deponieabdichtungssystemen nicht mehr unmittelbar heranzuziehen. Nur vom Ordnungsgeber als wesentlich angesehene Qualitäts- und Leistungskriterien wurden in die DepV übernommen.

Um dennoch den in Deutschland vorhandenen hohen Qualitätsstandard bei der Herstellung von Deponieabdichtungssystemen zu sichern und entsprechend des Standes der Technik weiterzuentwickeln, beinhaltet Anhang 1 Nr. 2.1 DepV zusätzlich allgemeine Anforderungen an die Abdichtungssysteme. Wesentlich ist, dass

1. Geokunststoffe, Polymere und serienmäßig hergestellte Dichtungskontrollsysteme einer Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) bedürfen und
2. sonstige Baustoffe, Abdichtungskomponenten und Abdichtungssysteme einem Qualitätsstandard entsprechen müssen, der bundeseinheitlich gewährleistet und deren Eignung gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist.

Der Nachweis nach Nr. 2 gilt als geführt, wenn eine bundeseinheitliche Eignungsbeurteilung der Länder vorliegt. Dies trifft auch für Eignungsbeurteilungen der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnische Vollzugsfragen“ zu, wenn sie nicht für ungültig erklärt werden.

Darüber hinaus können grundsätzlich auch Bauprodukte eingesetzt werden, die sowohl harmonisierten technischen Spezifikationen der Bauproduktenrichtlinie [1] als auch dem Stand der Technik nach Anhang 1 Nr. 2.1.1 DepV entsprechen. Diese Regelung läuft aber derzeit ins Leere, weil es zurzeit keine harmonisierten technischen Spezifikationen gibt, die dem Stand der Technik gemäß Anhang Nr. 2.1.1 DepV genügen, insbesondere der dort genannten Dauerhaftigkeit.

2 Aufgaben der Länder

Aus den oben genannten Anforderungen der DepV ergibt sich für die Länder, dass sie für sonstige Baustoffe, Abdichtungskomponenten und Abdichtungssysteme bundeseinheitliche Qualitätsstandards entwickeln und Eignungsbeurteilungen erstellen sowie erforderlichenfalls vorhandene Eignungsbeurteilungen der Länder für ungültig erklären müssen. Diese Aufgabe haben die Länder durch einen Umlaufbeschluss der LAGA auf die für diesen Zweck eingerichtete LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ übertragen.

3 LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“

Die LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ (Ad-hoc-AG) soll in Anlehnung an die Geschäftsordnung der ehemaligen LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnische Vollzugsfragen“ [6] für sonstige Baustoffe, Abdichtungskomponenten und Abdichtungssysteme

- bundeseinheitlich gewährleistete Qualitätsstandards gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 1 DepV festlegen,
- bundeseinheitliche Eignungsbeurteilungen der Länder gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 4 DepV vornehmen und
- bestehende Eignungsbeurteilungen der Länder fortschreiben.

Die Ad-hoc-AG setzt sich aus Vertretern der Landesumweltverwaltungen von 15 Bundesländern und dem Umweltbundesamt zusammen. Ihr Mandat ist satzungsgemäß zunächst für ein Jahr befristet.

Die erste Sitzung der Ad-hoc-AG findet am 10./11. Februar 2010 statt. In dieser Sitzung soll im Wesentlichen zunächst eine Arbeitsplanung abgestimmt werden. Dies umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Bundeseinheitliche Qualitätsstandards müssen für Komponenten und Systeme festgelegt werden, für die eine Eignungsbeurteilung nur im Einzelfall durch die zuständige Behörde möglich ist, wie zum Beispiel tonmineralische Dichtungen, mineralische Schutz- und Entwässerungsschichten und Kapillarsperren.
- Beurteilungsgrundsätze müssen als Grundlagen für Eignungsbeurteilungen geschaffen werden.
- Anträge zur Fortschreibung verschiedener Eignungsbeurteilungen der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnische Vollzugsfragen“ und vorliegende Anträge auf Eignungsbeurteilung neuer Produkte müssen bearbeitet werden.

Inhaltlich wird versucht, soweit wie möglich auf vorhandene Unterlagen aufzubauen, z. B. auf:

- den Allgemeinen und produktgruppenspezifischen Grundsätze der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnische Vollzugsfragen“,
- dem Anhang E der TA Abfall und dessen Fortschreibung in einem Merkblatt der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen [12],
- den Normen für Deponieentwässerungsrohre, DIN 19667-2009 und Entwurf der DIN 4266,
- einer kurz vor der Fertigstellung befindliche Güterichtlinie von SKZ/LGA für Deponierohre und -schächte [15] sowie
- den GDA Empfehlungen [16]

Hinsichtlich konkreterer Angaben zur Arbeitsplanung wird auf den mündlichen Vortrag verwiesen.

4 Literatur

[1] Europa

Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte
Amtsblatt Nr. L 040 vom 11/02/1989 S. 0012 – 0026

[2] Bund

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV); Artikel 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27.04.2009; BGBl Teil I vom 29.04.2009, Seite 900

[3] Bund

Deponieverordnung - Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) vom 24. Juli 2002 (BGBl I Nr. 52 Seite 2807), zuletzt geändert am 13. Dezember 2006 durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.12.2006 (BGBl. I Nr. 59 vom 16.12.2006 S. 2860)

- [4] Bund
Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall); Teil 1: technische Anleitung zur Lagerung, chemisch / physikalischen und biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen; Bek. d. BMU vom 12.3.1991 - WA II 5 - 30121 -1/8 –
- [5] Bund
Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall); Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen vom 14. Mai 1993; Bundesanzeiger Jahrgang 45 Nr. 99a
- [6] LAGA AD-HOC-AG „DEPONIETECHNISCHE VOLLZUGSFRAGEN“
Geschäftsordnung der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnische Vollzugsfragen“ zum Zweck der Eignungsbeurteilung von Komponenten der Deponieabdichtungssysteme vom 19.04.2004; www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de
- [7] LAGA AD-HOC-AG „DEPONIETECHNISCHE VOLLZUGSFRAGEN“
Allgemeinen Grundsätze für die Eignungsbeurteilung von Abdichtungskomponenten der Deponieoberflächenabdichtungssysteme (Allgemeine Grundsätze) vom 19.04.2005; veröffentlicht auch in AbfallwirtschaftsFakten 11 vom April 2005; www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de
- [8] LAGA AD-HOC-AG „DEPONIETECHNISCHE VOLLZUGSFRAGEN“
„Grundsätze für die Eignungsbeurteilung von geosynthetischen Tondichtungsbahnen als mineralische Dichtung in Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien (Bentonitmattengrundsätze) vom 19.01.2009; www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de
- [9] LAGA AD-HOC-AG „DEPONIETECHNISCHE VOLLZUGSFRAGEN“
Grundsätze für die Eignungsbeurteilung unter Verwendung von Abfällen hergestellter mineralischer Dichtungen in Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien vom 19.04.2005; veröffentlicht in AbfallwirtschaftsFakten 11 vom April 2005; www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de
- [10] LAGA AD-HOC-AG „DEPONIETECHNISCHE VOLLZUGSFRAGEN“
diverse Eignungsbeurteilungen; www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

- [11] DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK (DIBT)
Grundsätze für den Eignungsnachweis von Dichtungselementen in Deponieabdichtungssystemen; November 1995
- [12] BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW
„Mineralische Deponieabdichtungen“; LfU-Deponie-Info – Merkblatt 1;
www.lfu.bayern.de und LANUV-Arbeitsblatt 6; www.lanuv.nrw.de
- [13] DIN 19667-2009
Dränung von Deponien – Planung, Bauausführung und Betrieb
- [14] DIN 4266
Sickerrohre für Deponien – Sickerrohre aus PE und PP – Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Überwachung; (z. Zt. Entwurf 2009)
- [15] SKZ / TÜV-LGA
Güterichtlinie „Rohre, Schächte und Sonderbauteile in Deponien“ (z. Zt. Entwurf Januar 2010)
- [16] DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR GEOTECHNIK
Empfehlungen des Arbeitskreises "Geotechnik der Deponiebauwerke": www.gda-online.de